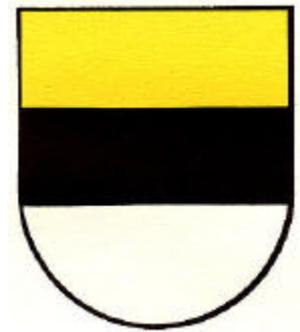


POLITISCHE GEMEINDE FLUMS

Flums



Friedhof- und Bestattungsreglement

Der Gemeinderat Flums erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 26 der Gemeindeordnung vom 30. März 2010 als

Friedhof- und Bestattungsreglement

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der politischen Gemeinde Flums. Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung weiteren Funktionären übertragen.

Eigentum und
Unterhalt

Art. 2

Der Friedhof Flums befindet sich zum Teil auf dem Grundstück der politischen Gemeinde Flums und zum Teil auf dem Grundstück der katholischen Kirchgemeinde Flums.

Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofs, der Aufbahrungshalle und der Urnenwände gehen zu Lasten der politischen Gemeinde Flums.

Die Kosten für die Reinigung der WC-Anlagen im Gebäude der Aufbahrungshalle werden je zur Hälfte von der politischen Gemeinde Flums bzw. von der katholischen Kirchgemeinde Flums getragen.

II. Organe und Aufgaben

Organe

Art. 3

Der Gemeinderat wählt jeweils auf Amtsdauer die Friedhofskommission. Die Katholische Kirchgemeinde stellt ein Mitglied, die politische Gemeinde zwei Mitglieder.

Die Kommission hat die unmittelbare Aufsicht über Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat zuhanden des Voranschlags und verfügt über die Kredite gemäss Voranschlag.

Weitere Funktionäre des Bestattungswesens werden durch die Friedhofskommission dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen:

- die Leitung des Bestattungsamtes
- der Sargschreiner, Kreuzlieferant, Kreuzbeschrifter
- der Leichenwagenführer
- der Bestatter

Bestattungsamt	<p>Art. 4 Das Bestattungsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - nimmt Todesanzeigen entgegen - bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen - erteilt Bestattungs- und Kremationsbewilligungen - erlässt die amtlichen Todesanzeigen - benachrichtigt das Bestattungspersonal - organisiert die Leichentransporte - führt die Bestattungskontrolle - orientiert die Angehörigen über das Friedhofreglement
Leichenschau	<p>Art. 5 Die Leichenschau wird durch einen patentierten Arzt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.</p>
Sargschreiner	<p>Art. 6 Der Sargschreiner liefert die Säрге und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der politischen Gemeinde Flums. Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen zu entsprechen.</p>
Leichenwagenführer	<p>Art. 7 Leichentransporte darf nur das vom Gemeinderat bestimmte Unternehmen ausführen. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt.</p> <p>Der Leichenwagenführer ist verantwortlich für den Transport und die Aufbahrung in der Leichenhalle.</p>
Bestatter	<p>Art. 8 Der Bestatter sorgt für das rechtzeitige Öffnen des Grabes, die Beerdigung sowie das Einsetzen der Aschurne, das Eindecken des Grabes und Versetzen des Grabkreuzes, das Aufstellen der Kränze und Blumen. An der Urnenwand und dem Gemeinschaftgrab entfernt er 20 Tage nach der Bestattung die Blumen und Kränze.</p>
Grabgeläute	<p>Art. 9 Die katholische Kirchengemeinde Flums besorgt bei allen Bestattungen oder Urnenbeisetzungen das Glockengeläute, soweit dies üblich ist und die Angehörigen es wünschen.</p>
	<p>III. Bestattungen</p>
Ort und Zeit	<p>Art. 10 Der Bestattungstermin wird vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt in Nachachtung der Gesetzgebung festgelegt.</p>

Aufbahrung und
Überführung

Art. 11

Die Leichen werden in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium erfolgt nach Weisung des Bestattungsamtes.

Bestattungskosten

Art. 12

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Flums werden von der politischen Gemeinde, jeweils bis zum Höchstbetrag gemäss Tarif, übernommen.

- Leichenschau und Einsargen
- Lieferung des Sarges
- Grabkreuz und Inschrift
- Überführen des Leichnams auf den Friedhof
- Benützung der Aufbahrungshalle
- Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- Kremation, inkl. Urne
- Arbeiten des Bestattungspersonals
- amtliche Mitteilungen

Bestattung bei
auswärtigem
Wohnsitz

Art. 13

Der Gemeindepräsident kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der politischen Gemeinde Flums auf dem Friedhof der politischen Gemeinde Flums gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- früherer Wohnsitz in der Gemeinde
- Bürgerrecht der politischen Gemeinde Flums
- starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde
- frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Flums

Der Gemeinderat setzt die Grabtaxe fest.

Die Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Auswärtige
Bestattung

Art. 14

Lassen sich verstorbene Einwohner der politischen Gemeinde Flums auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so vergütet die politische Gemeinde Flums die Kosten, die bei einer Bestattung in der politischen Gemeinde Flums (ohne Grabtaxen) entstanden wären.

IV. Grabstätten

Friedhofeinteilung

Art. 15

Die Belegung des Friedhofs erfolgt nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen und gliedert sich in folgende Typen:

- A. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr (Erdbestattung)
- B. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Erdbestattung)
- C. Urnen-Reihengräber
- D. Urnenwand mit Bestattungsrabatte
- E. Gemeinschaftsgrab
- F. Priestergräber. Für Priestergräber werden nach Möglichkeit besondere Plätze ausgeschieden. Die gesetzliche Grabesruhe kann verlängert werden.

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend und der Reihe nach.

Der Gemeinderat ist befugt, für ganze Abteilungen oder für einzelne Grabreihen oder Gräber eine dauernde oder zeitlich beschränkte Benützungssperre zu erlassen, wenn die Neugestaltung eines Friedhofteiles oder andere Gründe dies erfordern sollte.

Grabesruhe

Art. 16

Die Grabesruhe beträgt:

- für Reihengräber Typ A und F¹: 25 Jahre
- für Reihengräber Typ B und C: 20 Jahre
- für Urnenwandgräber Typ D: 10 Jahre
- für das Gemeinschaftsgrab Typ E: unbegrenzt

Urnenbeisetzung

Art. 17

Die Asche Verstorbener kann in Reihengräber Typ A und Urnengräber Typ C, D und E beigesetzt werden.

Im belegten Reihengrab Typ A dürfen zusätzlich zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist zulässig, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben. Die Verkürzung der Grabesruhe ist nur bezüglich der nachträglich beigesetzten Aschenurnen möglich. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe oder Neuzuteilung bei Aufhebung des Grabfeldes.

Die zusätzliche Inschrift ist entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte² verlegt werden.

¹ Sofern die Grabesruhe durch den Gemeinderat nicht verlängert wird (Art. 15 Abs. 1 Ziff. F).

² vgl. Art. 23 Abs. 4

Im Grab Typ E wird die Asche im Bereich des Gemeinschaftsgrabes der Erde übergeben. Die politische Gemeinde Flums unterhält das Gemeinschaftsgrab. Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab wird auf eine Beschriftung verzichtet. Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Die Beisetzung ist dem Bestattungsamt vorher anzuzeigen.

Neu- und Zusatzbeisetzungen in Normalgräber sowie Ausgrabung und Dislokation von Urnen darf nur das Bestattungspersonal vornehmen. Bei Ausgrabungen und Dislokationen von Urnen auf Wunsch von Angehörigen tragen diese die Kosten.

Grabmasse	Art. 18 Für die Grabmasse und Abstände gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (Art. 22 und Art. 23).
Grabeinfassung	Art. 19 Die Einfassung der Grabreihen veranlasst die politische Gemeinde Flums. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
Grabkreuze	Art. 20 Jedes Grab erhält auf Kosten der politischen Gemeinde Flums ein hölzernes Kreuz mit Inschrift. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Es verbleibt auf dem Grab, bis das Grabmal gesetzt ist. Die Kosten des Corpus gehen zu Lasten der Angehörigen. Über eine Abweichung (z. B. aus religiösen Gründen) entscheidet die Friedhofskommission.
Urnenwand	Art. 21 Für Beisetzungen an der Urnenwand werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Schrift direkt vom beauftragten Bildhauer auf die Tafel eingraviert. Der/die Leiter/in des Bestattungsamtes gibt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten tragen die Angehörigen. Auf der Rabatte unter der Urnenwand darf kein Grabschmuck angebracht werden. Blumenschmuck anlässlich der Bestattung wird von der politischen Gemeinde Flums nach 20 Tagen entfernt.
Grabmal Form und Gestaltung	Art. 22 Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen und kann eine Aussage über deren Leben oder ihren Glauben enthalten. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze und Figuren gestattet. Grabmäler aller Art sind so gestaltet, dass sie sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Das Grabmal soll in seiner Form schlicht gestaltet sein, mit einer klaren Linienführung und gutem Grössenverhältnis.

Der Name des Herstellers ist auf der rechten Seite unauffällig anzubringen.

Masse

Art. 23

Im Interesse eines ausgewogenen Gesamtbildes sollen hohe Grabmale eher schmal, breite Grabmale eher niedriger gehalten werden. Es gelten folgende Massgrenzen ab Oberkante Wegplatte:

	<i>Höhe max.</i>	<i>Breite max.</i>	<i>Dicke</i>
<i>Erdbestattung (Typ A, F) Erwachsenen-Gräber</i>	110 cm	55 cm	14-20 cm
<i>Erdbestattung (Typ B) Kinder-Gräber</i>	80 cm	45 cm	14-15 cm
<i>Urnenbestattung (Typ C) Reihen-Grab</i>	85 cm	45 cm	14-15 cm

Die Beschriftung an der Urnenwand (Typ D) wird auf den einheitlich vorhandenen Platten durch die politische Gemeinde Flums angebracht.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes werden nur stehende Grabsteine gestattet. Einfache Kreuze dürfen die Höhe um 10-15 cm übersteigen.

Liegeplatten bis max. 50 cm x 40 cm werden nur für nachträgliche Urnenbeisetzungen in Reihengräbern Typ A gestattet.

Die Höhe ab Sockel (Oberkante Grabeinfassung) darf max. 10 cm sein.

Der Friedhofkommission ist berechtigt, Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies erfordern und dadurch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes nicht beeinträchtigt wird.

Werkstoffe

Art. 24

Die Verwendung bestimmter Werkstoffe ist nicht vorgeschrieben. Als Werkstoffe werden Natursteine, Holz, Schmiede-Eisen und Bronze empfohlen.

Schrift und Schmuckformen sind handwerklich ausgeführt und sind dem Grabmal harmonisch einzufügen. Der bildhauerischen Gestaltung ist in Bezug auf das Gesamtbild Beachtung zu schenken.

Setzen der
Grabmäler

Art. 25

Die Grabmäler dürfen frühestens 24 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden (bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit weg). Sie müssen fachgemäss auf einer genügenden und mit dem Grabmal verbundenen Fundamentplatte gesetzt werden, so dass dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist.

Vor dem Versetzen ist mit dem Bestattungspersonal Kontakt aufzunehmen.

An Sonn- und Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässten Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schief stehende oder umgestürzte Grabmäler unverzüglich auf eigene Kosten aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

Bewilligung

Art. 26

Das Einsetzen von Grabmälern ist bewilligungspflichtig. Der Antrag ist der Friedhofkommission einzureichen. Im Interesse der gegenseitigen Rücksichtnahme dürfen die Masse gemäss Art. 23 dieses Reglementes nicht überschritten werden.

Die Gestaltung der Grabmäler darf das sittliche und religiöse Empfinden nicht verletzen. Die Friedhofkommission kann Grabmäler, welche die Höchstmasse überschreiten oder die das sittliche oder religiöse Empfinden verletzen, entschädigungslos entfernen lassen.

Bepflanzung

Art. 27

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

Künstliche Kränze und Blumen sind als dauernder Grabschmuck nicht gestattet. Leere Behältnisse, verwelkte Gebinde und Blumen oder andere Gegenstände sind zu entfernen. Weihwassergefässe, Blumenschmuck und Kerzen ohne Halterung sind zugelassen.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die Höhe des Grabmales nicht überragen.

Völlig vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen mit einer bodendeckenden Dauerbepflanzung versehen.

Die Bepflanzung der Urnenwandanlage wird einheitlich ausgeführt.

Grabräumung

Art. 28

Die Aufhebung von Gräbern erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe. Sie wird vom Gemeinderat rechtzeitig beschlossen. Die Vertreter der Angehörigen werden, soweit sie der politischen Gemeinde Flums bekannt sind, schriftlich benachrichtigt.

Die Grabmäler und Pflanzen sind durch die Angehörigen innert zwei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird entschädigungslos darüber verfügt.

Ruhestörung

Art. 29

Die Würde des Ortes verlangt von den Benützern ein angemessenes Verhalten. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.

Haftung **Art. 30**
Die politische Gemeinde Flums übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

V. Schlussbestimmungen

Gebühren und Entschädigung **Art. 31**
Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen in einem Tarif fest. Der Ertrag der Gebühren darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Rechtsmittel **Art. 32**
Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art. 43^{bis} VRP).

Strafbestimmungen **Art. 33**
Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 34**
Dieses Reglement tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Friedhofreglement vom 26. August 1991, der I. Nachtrag zum Friedhofreglement vom 7. November 2003 und der II. Nachtrag zum Friedhofreglement vom 8. Februar 2007 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Flums erlassen am: 12. Januar 2012

GEMEINDERAT FLUMS

Der Gemeindepräsident
Markus Hobi

Der Gemeinderatsschreiber
Stefan Honegger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Januar 2012 bis 15. Februar 2012